

Vereinssatzung Kultursofa Weißwasser

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultursofa Weißwasser“.
- (2) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und erhält danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weißwasser. Das Vereinslokal ist das Broilereck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Das Kultursofa Weißwasser bemüht sich, bei seinen Mitgliedern, Anhängern und Freunden Sinn für Kultur zu wecken und die künstlerische Urteilsfähigkeit zu stärken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Kultursofa Weißwasser“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Weißwasser und der näheren Umgebung ein kulturelles Angebot zu unterbreiten, da dieses nach Ansicht des Vereins nur unzureichend erfüllt ist.
- (2) Der Verein will sich dafür einsetzen, dass in einer Großen Kreisstadt wie Weißwasser überhaupt ein angemessenes kulturelles Angebot für sämtliche sozialen und kulturellen Gruppierungen geschaffen wird.
- (3) Die Förderung der Kunst und Kultur umfasst dabei die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Lesungen, Kunstaustellungen oder Filmvorführungen. Der Verein behält es sich vor, die Förderung des kulturellen Angebots auch noch durch andere Veranstaltungen durchzuführen.
- (4) Alle Veranstaltungen werden von dem Verein „KulturSofa Weißwasser“ selbstständig durchgeführt und stehen in keinem Wettbewerb zu kommerziellen Veranstaltungen oder Institutionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ferner besteht der Verein aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und unter Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht der abgelehnten Person das Recht der Anhörung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu, die über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit

endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Legt das Mitglied binnen einer Monatsfrist Berufung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen weitere Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (4) Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes Verhalten, schwere Beeinträchtigung des in § 2 benannten Vereinszweckes. Der Verein kann fernem ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Im Gründungsjahr werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von drei Euro pro Monat erhoben.
- (3) Die Mitgliederbeiträge werden ausschließlich im Sinne von § 2 Zweck des Vereins verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Öffentlichkeitsbeauftragten und dem Schriftführer. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt. Ausgenommen davon sind finanzielle Entscheidungen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 100,-Euro der Verein durch mindestens drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme an. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand durch einen Aushang im Vereinssitz, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Beschlüsse und Wahlentscheidungen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufhebung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand über die weitere Verfahrensweise.

§ 7 Beurkundung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niederzulegen. Der Protokollführer muss ausdrücklich als Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Station für Technik, Naturwissenschaft, Kunst – Weißwasser e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstiges

- (1) Im Übrigen richtet sich die Satzung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weißwasser, den 25. Mai 2012.

Stempel